

(4) Die Hauptabteilung Archivwesen des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesarchivverwaltungen beaufichtigen und beraten die Tätigkeit der kommunalen und der staatlich anerkannten Archive.

§ 5

(1) Die Hauptabteilung Archivwesen des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt im Einvernehmen mit der Regierungskanzlei und den Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, welches in der Geschäftstätigkeit der Behörden entstehende Schriftgut und zu welchen Zeitpunkten es an die Archive abzugeben ist.

(2) Behörden und Dienststellen sind nicht berechtigt, Akten, Geschäftspapiere usw. ohne Zustimmung der zuständigen Archive zu vernichten.

(3) Für die Länder behalten die von den Landesarchivverwaltungen getroffenen Bestimmungen vorläufig ihre Gültigkeit.

§ 6

(1) Die Hauptabteilung Archivwesen des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik gibt Weisungen für die Benutzung und Auswertung der Archivbestände zur wissenschaftlichen Forschung und zu staatlichen, rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen sowie privaten Zwecken.

(2) Weisungen an Archive, die nicht unmittelbar dem Ministerium des Innern unterstehen, werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium erlassen.

§ 7

Die Ausbildung des Nachwuchses an Archivpersonal erfolgt im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Personal des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik unter der Leitung der Hauptabteilung Archivwesen im Deutschen Zentralarchiv und an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ in Forst Zinna.

§ 8

Austausch bzw. Abgabe von Archivgut aus dem Bereich der Deutschen Demokratischen Republik in andere Teile Deutschlands und in das Ausland ist an die Zustimmung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die vorübergehende Herausnahme von Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der planmäßigen Verteilung.**

Vom 1. August 1950

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 10. Juli 1950 über die vorübergehende Herausnahme von

Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der planmäßigen Verteilung (GBl. S. 670) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Kohleneinzelhandel ist verpflichtet, mit sofortiger Wirkung Vorbestellungen auf Rohbraunkohle und Naßpreßsteine entgegenzunehmen.

§ 2

Der Kohleneinzelhandel ist verpflichtet, den auftretenden Bedarf an Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen sofort der zuständigen Niederlassung der DHZ Kohle zu melden, sofern nicht ausreichende Lagerbestände vorhanden sind.

§ 3

Die monatliche Abrechnungspflicht des Kohleneinzelhandels gegenüber den Ämtern für Handel und Versorgung in den Städten und Kreisen gemäß Formblatt III Kn und Formblatt VIK ist für Rohbraunkohle und Naßpreßsteine bis einschl. 30. September 1950 außer Kraft gesetzt.

§ 4

Der Kohleneinzelhandel ist verpflichtet, die Bestände an Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen mit Stichtag vom 1. Oktober 1950 den Ämtern für Handel und Versorgung in den Städten und Kreisen getrennt zu melden.

§ 5

Der Kohleneinzelhandel ist verpflichtet, Rohbraunkohle und Naßpreßsteine ab 1. Oktober 1950 nur auf Hausbrandkarten an die Verbraucher abzugeben.

§ 6

Der Kohleneinzelhandel ist verpflichtet, Rohbraunkohle und Naßpreßsteine ab 1. Oktober 1950 gemäß Formblatt III Kn und VI K gegenüber den Ämtern für Handel und Versorgung in den Städten und Kreisen monatlich abzurechnen.

Berlin, den 1. August 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Planung

Rau
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950.**

Vom 5. August 1950

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 31. März 1950 über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950 (GBl. S. 297) wird in Ergänzung der